

Umsetzung des Mindestflächenziels nach § 4b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

- Weitere Vorgehensweise

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, eine Konzeption für die regionale Positionierung und die weitere planerische Befassung zu erarbeiten.

Sachverhalt und Begründung:

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 03. Dezember 2021 wurde der Rahmen für die weitere Behandlung der Themen Klimaschutz und Klimaanpassung auf Regionalplanebene umrissen und beschlossen. Die sich für die Regionalverbände ergebende Aufgabenstellung wurde v. a. im Zusammenhang mit dem novellierten Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 zur Novellierung des Bundes-Klimaschutzgesetzes in der oben genannten Sitzung (Beilage Nr. 23/2021) aufgezeigt.

Die Klimaziele im Bereich der Erneuerbaren Energien sollen unter anderem im Rahmen einer zwischen dem Ministerium für Landentwicklung und Wohnen und den Regionalverbänden initiierten „regionalen Planungsoffensive“ (siehe Anlage) umgesetzt werden. Die zentrale Aufgabenstellung für die Regionalplanung, wie bereits in Beilage Nr. 15/2021 erläutert, ist die Sicherung von Gebieten in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche in den Regionalplänen für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zum Erreichen der Klimaschutzziele für das Jahr 2040 (§ 4b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg). Das Land hat den Regionalverbänden hierzu Personalmittel in Aussicht gestellt. Die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände steht mit dem Land derzeit in stetigem Austausch und trägt dabei die Erfordernisse aus Sicht der Regionalplanung und auch die damit in Zusammenhang stehenden kommunalen Belange vor.

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 12 LplG sind, soweit erforderlich, Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbare Energien festzulegen. Gegenüber der standortgebundenen Windenergienutzung stellen für einen Standortauswahlprozess für Bereiche als Standorte für PV-Freiflächenanlagen die Aufstellung eines Kriterienkatalogs und im Falle einer Privilegierung die planerische Herausforderung dar. Dabei steht die Entscheidung hinsichtlich einer möglichen Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich noch aus, was ggf. die gesamtheitliche Betrachtung konkreter Vorhaben bzw. Planungen mit den geplanten Festlegungen im Regionalplan nach sich zieht.

In den Staatswaldflächen sollen landesweit 500 Windkraftanlagen errichtet werden.¹ Das Land Baden-Württemberg hat zur Erreichung des im Koalitionsvertrag gesteckten Ziels zwischenzeitlich zwei Tranchen von Staatswaldflächen mit insgesamt rund 2.800 ha bekanntgegeben. Für diese Gebietskulisse wird – vorbehaltlich der noch durchzuführenden standortbezogenen Prüfungen – ein Potenzial für 130 Windkraftanlagen gesehen. Die Gebietskulisse enthält dabei „bezüglich der Windhöflichkeit geeignete“ Flächen mit und ohne Flächenrestriktionen.² Davon liegt ein Gebiet mit rund 114 ha in der Region auf der Gemarkung der Stadt Sulz am Neckar.

In Relation dazu sind derzeit in den Bereichen Linach, Länge/Ettenberg, „Junge Donau“ 19 Windkraftanlagen projektiert, deren installierte Leistung von rund 100 MW die installierte Leistung der 50 in Betrieb befindlichen regionalbedeutsamen Windkraftanlagen bereits um 18 MW übersteigt. Von den 13 Teilflächen des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg, Teilplan „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ sind derzeit 9 Teilflächen bebaut oder projektiert (d. h. Verfahren nach BImSchG ist anhängig). Für zwei Teilflächen bestehen konkrete Absichten zur Umsetzung von Vorhaben (Vorranggebiete Bauberg und Vogtshölzle).

Darüber hinaus ist das Verhältnis zwischen den Vorgaben des Landes und des Bundes noch unklar, wonach für die Windenergie an Land zwei Prozent der Landesflächen ausgewiesen werden sollen. Die nähere Ausgestaltung des Flächenziels erfolgt im Baugesetzbuch.³ Es ist vorgesehen, dass der Bund bis Ende des Jahres die maßgebenden gesetzlichen Vorgaben, darunter die Änderung des Raumordnungsgesetzes sowie des Baugesetzbuches, über zwei

¹ Koalitionsvertrag 2021-2026 „Jetzt für Morgen“ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg, Seite 24: Vergabeoffensive für die Vermarktung von Staatswald- und Landeswaldflächen für die Windkraftnutzung zur Schaffung von Voraussetzungen für den Bau von neuen Windkraftanlagen.

² Siehe hierzu auch <https://www.energieatlas-bw.de/wind/ermittelte-windpotenzialflaechen>

³ Mehr Fortschritt wagen Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

„Artikelgesetzkette“ beschlossen haben wird, die dann im Jahr 2023 wirksam werden sollen.⁴ Als Voraussetzungen für den verstärkten Zubau von Windenergieanlagen seien das angekündigte Windenergie-an-Land-Gesetz, die Einführung einer Südquote bei den Ausschreibungen sowie die gesetzliche Verankerung, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen Sicherheit dient, genannt.

Als erste Orientierung wird die Arbeitsgemeinschaft ein Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Planungsoffensive erarbeiten. Daher schlägt die Verbandsverwaltung beschlussgemäß vor, konkret die erforderlichen Arbeiten zur Erarbeitung der Planungsgrundlagen, einschließlich der Raumanalyse zur Ermittlung geeigneter Suchräume, so bald wie möglich anzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass derzeit die Einführung zusätzlicher Planungsgrundlagen (z. B. Planungshinweiskarten) diskutiert wird und auch neue Vorgaben des Bundes anstehen (z. B. zu Abstandsregelungen nach § 249 Abs. 3 Sonderregelungen zur Windenergie), die es zu berücksichtigen gilt.

Vor dem Lichte dieser entscheidenden Weichenstellungen zur Umsetzung der Energiewende und deren Wirksamkeit ist mit den hier nur kurz umrissenen Aspekten der Planaufstellung auf den energiepolitisch gesetzten Zeitrahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele hinzuweisen. Die Verbandsverwaltung wird über den neuen Sachstand einschließlich der richtungsweisenden Neuregelungen des Bundes, die im Zeitraum um Ostern bekannt gegeben werden soll, in der anstehenden Sitzung vor der Sommerpause berichten.

Villingen-Schwenningen, den 01. März 2022

Frank Kosse

Anlage Tischvorlage für die Sitzung des Ministerrats am 14.12.2021, Mündlicher Bericht von Ministerin Thekla Walker zur Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien

⁴ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Pressemitteilung 11. Januar 2022): Eröffnungsbilanz Klimaschutz



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Tischvorlage für die Sitzung des Ministerrats am 14.12.2021

Mündlicher Bericht von Ministerin Thekla Walker zur Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien

I. Zielsetzung des mündlichen Berichts

Die Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien hat den Auftrag erhalten, für die Landesregierung disruptive Maßnahmen zu erarbeiten und in die Umsetzung zu bringen, die eine radikale Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ermöglichen.

II. Inhalt

Die Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist mit zwei Sitzungen des Lenkungsremiums und insgesamt 12 Sitzungen der vier eingerichteten Arbeitsgruppen zügig gestartet. Frequenz und Zusammensetzung der Arbeitsgruppen sind je nach Themenbereich sehr unterschiedlich. Zum Teil wurde bereits externer Sachverstand in Form von Verbänden oder externen Expertinnen und Experten in die Sitzungen einbezogen.

In den ersten Sitzungen hat sich die Arbeit der Arbeitsgruppen konkretisiert und teilweise wurden schon konkrete Ergebnisse bzw. Vorschläge entwickelt. Mit derzeit 57 Arbeitsaufträgen und Meilensteinen ist die Task Force breit aufgestellt, sodass im Lenkungsremium nunmehr eine Priorisierung von acht spezifischen Maßnahmen vorgenommen wurde, deren Umsetzung bzw. Prüfung bis Ende Januar abgeschlossen sein soll.

Von Seiten des Vorsitzenden des Lenkungsremiums wurde kommuniziert, dass man sich bei Maßnahmen, die von den Arbeitsgruppen als durch das Land Baden-Württemberg mittels eigener Instrumente aus rechtlichen oder sonstigen Gründen nicht umsetzbar eingestuft werden, durch Hinzuziehung externen Sachverstands einer (juristischen) Zweitprüfung vorbehalte.

Bisher sind fünf Vorschläge im Lenkungsremium vorgestellt worden, deren Umsetzung schnell angegangen werden soll bzw. die schon in Umsetzung sind:

1. Die AG Organisationsstruktur hat einen Vorschlag für eine Straffung und bessere Koordination des Genehmigungsverfahrens entwickelt. Dieser beinhaltet eine schnelle Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen (ein Monat). Die Zeit für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens soll um etwa die

Hälfte, auf die gesetzliche Regeldauer zurückgeführt werden. Es erfolgt ein erweitertes Monitoring, eine Unterstützung und proaktive enge fachaufsichtliche Steuerung durch die Regierungspräsidien. Die Ergebnisse des Monitorings sollen mit einem verwaltungsinternen Dashboard visualisiert werden.

Zudem soll eine Standardisierung, ein Prozessmanagement und Digitalisierung der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens zu einer weiteren Beschleunigung führen. Dazu sind in einem ersten Schritt die Antragsunterlagen und Gutachten für die Prüfung und die Stellungnahmen insbesondere der Träger öffentlicher Belange durchweg zentral digital vorzuhalten. Zunächst erfolgt daher die Bereitstellung von Cloud-Lösungen bei den Landratsämtern zur Digitalisierung der Antragstellung. Danach (Ziel: bis Ende 2022) soll ein umfassendes digitales Monitorsystem inkl. eines internen Dashboardings für die neue Organisation des gestrafften Genehmigungsverfahrens eingeführt werden. Eine interdisziplinäre Unterarbeitsgruppe mit Personen aus der Praxis und der Projektierer erarbeitet konkrete Vorschläge zur Standardisierung von Antragsunterlagen und Genehmigung. Eine weitere Unterarbeitsgruppe erarbeitet konkrete Vorschläge zur Digitalisierung insbesondere des Monitorings. Durch den gestrafften Genehmigungsprozess soll ein Zeitersparnis um rund 50 % von Einreichung der Genehmigungsunterlagen bis zur vollständigen Genehmigung erreicht werden.

Ziel durch Gesamtwirkung der Maßnahmen die Dauer der Genehmigungsverfahren auf die gesetzliche Regeldauer (ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen) zu begrenzen. Es sollen 7 Monate im förmlichen Verfahren bzw. 3 Monate im vereinfachten Verfahren erzielt werden.

Eine Hochzonung des Genehmigungsverfahrens an die Regierungspräsidien wurde untersucht, aber wird insbesondere wegen des langwierigen Prozesses zur organisatorischen Umsetzung zunächst nicht empfohlen.

2. Die AG Organisationsstruktur schlägt weiter eine Verkürzung und Vereinfachung der Rechtsbehelfsverfahren vor. Zur Beschleunigung des Gesamtverfahrens wird als konsequente Fortführung der Verkürzung des gerichtlichen Instanzenzugs der Verzicht auf die Durchführung des in den weitaus meisten Fällen funktionslosen Widerspruchsverfahrens empfohlen. Die damit verbundene zusätzliche Belastung des Verwaltungsgerichtshofs muss – ggf. durch die Schaffung weiterer Stellen bzw. Spruchkörper – ausgeglichen werden, damit es beim VGH zu keiner Verzögerung des gerichtlichen Verfahrens und in seiner Folge des Gesamtverfahrens kommt. Der Verzicht auf das Widerspruchsverfahren führt zu einer früheren Bestandskraft der Genehmigung; auch bei Drittanfechtungsklagen verlagert sich dadurch der maßgebliche Entscheidungszeitpunkt der Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung. Die Auswirkungen auf die Dauer der gesamten Planungs-, Genehmigungs-, Bau- und Inbetriebnahmephase sind indirekt und vom Einzelfall abhängig. Die AG geht konservativ von einer Zeitersparnis von durchschnittlich mindestens einem Monat aus. Teile des Lenkungsgremiums gehen von einer deutlich höheren Zeitersparnis (1 Jahr) aus, da finanzierende Banken oft das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens abwarten. Zur Umsetzung ist eine Gesetzesänderung (Änderung des Ausführungsgesetzes zur VwGO) notwendig (FF IM/JuM) und könnte in ein bereits laufendes

Gesetzesverfahren integriert werden. Die Umsetzung könnte so ggf. noch im 1. Halbjahr 2022 erfolgen.

3. Die AG Vermarktungsoffensive Windkraftnutzung im Staatswald begleitet die Umsetzung der Vermarktungsoffensive bei ForstBW, welches die Punkte
 - Flächenbereitstellung für den Windkraftausbau,
 - Überprüfung des Repowerings und der Erweiterung bestehender Windparks,
 - Situationsangepasste Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens,
 - Poolingverfahren verstärken und unterstützen,
 - Bereitstellung von geeigneten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 - Zusammenarbeit von ForstBW mit der Task Force erneuerbare Energien sowie
 - Etablierung eines Windkraft-Teams beinhaltet.

Als ein erstes Ergebnis hat ForstBW fünf Flächen identifiziert, auf denen künftig bis zu 90 neue Windräder gebaut werden sollen. Diese Flächen wurden noch im Oktober in einem Angebotsverfahren veröffentlicht. Dabei geht es um Flächen von insgesamt 1.870 Hektar.

Der Zeit- und Projektplan für die Vermarktung sieht vor, dass im Kalenderjahr 2022 die Staatswald-Potentialflächen in Gemeinden und Planungsverbänden ohne gültige Flächennutzungsplanung weitgehend angeboten sind. Flächen in Gemeinden und Planungsverbänden mit laufender Flächennutzungsplanung werden sukzessive ausgeschrieben, sobald dort Konzentrationszonen bekannt/ festgelegt sind. Der Fortschritt in dieser Kategorie ist abhängig vom Fortschritt der Aufstellung der Flächennutzungspläne und liegt nicht in der Hand von ForstBW, entsprechend ist eine zeitliche Konkretisierung nicht möglich. Entscheidend ist hier, dass Staatswald-Potentialflächen in den Konzentrationszonen möglichst weitgehend berücksichtigt werden. Parallel dazu werden Windpark-Erweiterungen, Bearbeitung von Sonderfällen und das Pooling vorangebracht.

Zur Vermarktungsoffensive Windkraft und den Potentialflächen im Staatswald wird im Übrigen auf TOP 13 der Sitzung des Ministerrates bzw. dem mündlichen Bericht von Herrn Minister Hauk MdL verwiesen.

4. Das Umweltministerium hat die bei der AG Natur- und Artenschutz verortete Aufgabe der rechtlichen Prüfung einer Öffnung der Landschaftsschutzgebiete im Lenkungsgremium vorgestellt. Die Prüfung kam zu dem Schluss, dass es einer Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf, um die Landschaftsschutzgebiete generell zu öffnen; entweder durch eine Ausnahme direkt im Bundesnaturschutzgesetz oder eine Länderöffnungsklausel, mit der die Länder entsprechende Regelungen in ihre Landesnaturschutzgesetze aufnehmen dürfen. Bei einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung ohne vorherige Än-

derung des Bundesnaturschutzgesetzes bestünde die Gefahr, dass im Falle einer Klage Gerichte diese als unzulässige Abweichung vom Bundesrecht werten würden. Das Umweltministerium schlägt daher vor, sich unverzüglich auf Bundesebene für eine gesetzliche Verankerung der generellen Öffnung der Landschaftsschutzgebiete für den Ausbau der Windkraft und der Freiflächen-Photovoltaik im Bundesnaturschutzgesetz einzusetzen und entsprechende Gespräche mit der Bundesebene aufzunehmen. Eine Initiative gegenüber dem Bund mit konkreten Formulierungsvorschlägen zur Gesetzesänderung erfolgt noch im Jahr 2021.

5. Der Planungsauftrag zur Regionalisierung des 2%-Flächenziels (§ 4b KSG) soll im Rahmen einer vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen eingebrachten und gemeinsam mit den Regionalverbänden initiierten regionalen Planungsoffensive umgesetzt werden. Dafür werden die Grundvoraussetzungen für eine beschleunigte Planaufstellung identifiziert und zeitnah geschaffen. Die regionale Planungsoffensive kann unverzüglich starten - ohne weitere Zwischenschritte, wie Gesetzesänderungen oder den Neuaufbau von Planungsstrukturen. Bereits mit einem unverzüglichen und möglichst breit angelegten Planungsbeginn lässt sich ein erheblicher Zeitgewinn verzeichnen, den wir während der eigentlichen Planungsphase durch Hilfestellungen nochmals erweitern wollen. Ziel ist die Schaffung stabiler Rahmenbedingungen für den Planungsprozess durch Abstimmung und Choreographie der begleitenden Maßnahmen. Gemeinsam mit einer akzeptanzstiftenden Bürgerbeteiligung kann die Planungszeit halbiert werden.

Prüfung der generellen Öffnung der bestehenden regionalen Grünzüge: In die bestehenden regionalplanerischen Grünzüge kann durch Gesetz oder einen landesweiten Entwicklungsplan (Fachlicher Entwicklungsplan, Landesentwicklungsplan) nicht eingegriffen werden. Die Regionalpläne beruhen auf einer Gesamtkonzeption, die von der Gesamtabwägung getragen wird. Eine punktuelle Planänderung durch Gesetz/landesweiten Entwicklungsplan stellt einen Eingriff in die Gesamtkonzeption des Plans dar, der nicht von der Gesamtabwägung gedeckt wäre. Sie ist daher rechtlich nicht möglich.

Die Träger der Regionalplanung können im Zuge der (Teil)Fortschreibung von Regionalplänen für Erneuerbare Energien oder anderen Fortschreibungen bereits heute ihre regionalen Grünzüge für Windenergie- und FPV-Anlagen öffnen. Die überwiegende Mehrheit der Regionalverbände hat eine Öffnung der Grünzüge in den geltenden Regionalplänen umgesetzt, teils generell, teils unter bestimmten Voraussetzungen.

Im Zuge der Planungsoffensive sollen die Regionalverbände ihre Planungen für Erneuerbare Energien entsprechend des 2%-Flächenziels (§ 4b KSG) fortschreiben. Dabei sollen auch die regionalen Grünzüge weiter geöffnet werden. Da die regionale Planungsoffensive zeitnah beginnen soll, wird die Öffnung der Grünzüge Teil des bevorstehenden Planungsprozesses sein.

Ein für die Regionalplanung zu beachtendes Ziel zur Öffnung der regionalen Grünzüge in nachfolgenden Regionalplanungen kann nach dem Bundesraumordnungsgesetz nicht durch Gesetz festgelegt werden, sondern nur in einem landesweiten Raumordnungsplan. So könnte ein entsprechendes Ziel in den neuen Landesentwicklungsplan (LEP) aufgenommen werden. Demgegenüber

würde eine auf die Öffnung der regionalen Grünzüge beschränkte Teilfortschreibung des LEP keinen Beschleunigungseffekt erbringen. Da auch eine thematisch begrenzte landesweite Planung mit zeitintensiven Verfahrensschritten (Erhebung der Planungs- und Abwägungsgrundlagen, Beteiligungsprozess, Strategische Umweltprüfung etc.) verbunden wäre, würde diese für eine zeitnahe Öffnung der regionalen Grünzüge im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zu spät kommen.

Weiterhin wurde mit der Umsetzung folgender Maßnahmen begonnen:

- Erarbeitung eines Fachkonzepts zur Stärkung der artenschutzrechtlichen Ausnahme (AG Natur- und Artenschutz).
- Standardisierung Artenschutzvollzug beim Auerhuhn (AG Natur- und Artenschutz).
- Entwicklung eines vereinfachten Verfahrens für bestimmte Fallkonstellationen im Staatswald, um effizienter und schneller Flächen für die Windkraftnutzung bereitstellen zu können. (AG Vermarktungsoffensive Staatswald)
- Verpflichtende Aufnahme einer finanziellen Beteiligung der Kommunen nach § 6 EEG bei Windenergieanlagen im Staatswald in die Gestattungsverträge (AG Vermarktungsoffensive Staatswald).
- Erarbeitung von Konzepten, wie bisher aufgrund der Flächennutzungsplanung nicht erschließbare Potenzialflächen im Staatswald für die Windenergienutzung bereitgestellt werden können (AG Vermarktungsoffensive Staatswald).

III. Weiteres Vorgehen

Aufgrund der Vielzahl von Maßnahmen wurde in der letzten Sitzung des Lenkungsgremiums Maßnahmen priorisiert, die von den Arbeitsgruppen vorrangig bearbeitet werden sollten. Folgende Maßnahme wurden hierbei genannt:

1. Vorlage eines Verbesserungsvorschlags für die Organisationsstruktur bei den Genehmigungsverfahren; Vorlage eines Projektplans für die Umsetzung (AG Organisationsstruktur). Das neue Monitoring- und Unterstützungssystem soll im ersten Quartal 2022 per Erlass umgesetzt werden. Ebenso ist die Umsetzung der neuen Strukturen und Aufgabenzuweisungen für die Stabstelle „Energiewende, Windkraft und Klimaschutz in den Regierungspräsidien im ersten Quartal 2022 geplant. Mit der Bereitstellung der unterstützenden Monitoring-Software ist im besten Fall bis Ende 2022 zu rechnen.
2. Unverzögliche Initiative für eine bundesgesetzliche Regelung für eine pauschale Öffnung der Landschaftsschutzgebiete für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaik. Weiterverfolgung alternativer Möglichkeiten für eine Öffnung der Landschaftsschutzgebiete in Baden-Württemberg (AG Natur- und Artenschutz). Das Schreiben an das BMU mit dem Vorschlag einer generellen Öffnung der Landschaftsschutzgebiete für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder alternativ einer Länderöffnungsklausel soll in der KW 50 versendet werden.
3. Vorlage eines naturschutzrechtlich und planungsrechtlich abgestimmten Vorgehens, wie eine Erteilung von Ausnahmen außerhalb von Dichtenzentren umgesetzt werden kann, ohne sich verzögernd auf die Regionalplanverfahren auszuwirken (AG Natur- und Artenschutz und AG Planungsrecht und Landesentwicklung).

4. Vorlage eines Umsetzungsvorschlags zur Akzeptanzverbesserung und Beschleunigung von Planungen durch gute Bürgerbeteiligung bei Windkraftplanungen, z. B. durch Erstellung eines Leitfadens (Anleitung für eine vorgezogene dialogische Bürgerbeteiligung) (AG Planungsrecht und Landesentwicklung),
5. Vorlage einer Konzeption für die regionale Planungsoffensive einschließlich Vorschlägen zu Möglichkeiten der Öffnung regionaler Grünzüge für Erneuerbare Energien sowie einem Zuschuss an die Träger der Regionalplanung für die Planungsoffensive Erneuerbare Energien (AG Planungsrecht und Landesentwicklung).
6. Einleitung des Verfahrens für die vollständige Aufhebung landesspezifischer Zuschlagsgrenzen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (AG Planungsrecht und Landesentwicklung).
7. Vorlage eines Umsetzungsvorschlags mit konkretem Zeitplan für die Einbringung der Staatswald-Potenzialflächen in die Verpachtung (AG Vergabeoffensive und Staatswald).
8. Vorlage eines Umsetzungsvorschlags für die Vereinfachung der Staatswald-Vergabeverfahren (AG Vergabeoffensive und Staatswald).

IV. Haushaltsvorbehalt

Die Bereitstellung möglicher Mehrbedarfe bleibt dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten. Das gilt insbesondere für die finanziellen Mehrbedarfe, die ggf. durch die Umsetzung einzelner Maßnahmen entstehen.

V. Ausblick

Erneuter mündlicher Bericht im Kabinett bis Mitte 2022.